

Ein Essay zu der Frage:

Nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Verstoßen die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches gegen das Grundgesetz?

Unter besonderer Berücksichtigung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

„Der Mensch kann von keinem Menschen bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde“ (Immanuel Kant)¹. Das Grundgesetz bildet das Fundament unserer demokratischen Gesellschaft. Ziel der Grundrechte ist die Wahrung individueller Freiheit und insbesondere gemäß Artikel 1 die Sicherung der Menschenwürde. Gleichzeitig ist das Strafrecht ein weiterer zentraler Pfeiler, der die Gerechtigkeit und Sicherheit in der Bevölkerung gewährleistet. Begeht eine Person eine rechtswidrige Tat „ohne Schuld“ bedeutet dies im juristischen Sinne, dass dieser Person kein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Daher ist gemäß dem strafrechtlichen Grundsatz *nulla poene sine culpa* (dt. „keine Strafe ohne Schuld“) zunächst keine Bestrafung aus dem jeweiligen Straftatbestand möglich. Jedoch kann das Gericht nach der sog. „2. Spur des Sanktionsrechts“ den Maßregelvollzug anordnen. Warum gibt es für eine bestimmte Gruppe von Menschen dieses Sonderstrafrecht der „2. Spur“? Ist eine solche Anordnung zum Maßregelvollzug nach §§ 20, 21, 63, 64 StGB noch mit der Würde des Menschen vereinbar?

Juristische Perspektive auf die Verletzung der Menschenwürde vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

„Die von Anfang an im menschlichen Seine angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“². Der Mensch braucht sich seiner Würde nicht bewusst zu sein, vielmehr genügt zum Schutz der Würde die bloße Existenz menschlichen Lebens³. Die von Günter Dürig in den 1950iger Jahren entwickelte Objektformel besagt, dass die Würde des Menschen dann verletzt ist, wenn dieser zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird⁴. In Bezug auf die §§ 20, 21, 63, 64 StGB stellt sich die Frage, ob ein Mensch bei der Anordnung zum Maßregelvollzug zum bloßen Objekt der Staatsgewalt gemacht wird.

Verletzung durch Stigmatisierung

Eine Herabwürdigung kann auf verschiedenen Ebenen geschehen. Ein Mensch kann beispielsweise durch „Brandmarkung“⁵ herabgewürdigt werden. Die Würde des Menschen wird also verletzt, wenn eine Stigmatisierung eintritt. Die Gefahr der Stigmatisierung besteht bereits bei schuldfähigen Tätern, die verurteilt werden und ihre Haftzeit in einem „normalen“ Gefängnis absitzen. Wird der Maßregelvollzug angeordnet, ist automatisch klar, dass diese Person als „psychisch krank“ diagnostiziert wurde. Gesellschaftlich ist eine solche Diagnose

¹ Gefunden in *Bieri*, Eine Art zu leben, S. 376.

² BVerfGE 39, 1, 41.

³ BVerfGE 39, 1, 41.

⁴ *Herdegen/Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar, Art. 1 Rn. 36.

⁵ BVerfGE 102, 347, 367.

zusätzlich mit einem Stigma behaftet. Jedoch ist bereits die Kategorisierung der „psychischen Krankheit“ fraglich. Mit zunehmender Anzahl an Diagnosen im DSM-5 nimmt auch die Pathologisierung normaler Zustände zu und die Diagnostizierung unterliegt einer hohen Fehleranfälligkeit. Daher wird teilweise von einer „Inflation psychiatrischer Diagnosen“⁶ gesprochen. Jedenfalls verdoppelt sich durch das Durchleben eines Prozesses und die Unterbringung in einer Psychiatrie für schuldunfähige Täter die Gefahr der Stigmatisierung. Daher kann auch davon gesprochen werden, dass die Täter durch diese Brandmarkung entwürdigt werden.

Verletzung durch Folter

Spätestens seit Gustl Mollaths Schreiben aus dem Jahr 2008 wurden die Methoden, die in der Psychiatrie angewendet werden, der deutschen Öffentlichkeit bekannt⁷. Zwangsbehandlungen sind im Maßregelvollzug Alltag. Doch wo verlaufen die Grenzen zur Folter? Definiert wird Folter nach der UN-Antifolterkonvention als Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Folterhandlungen verstoßen generell gegen Art. 1 I GG und unterliegen damit keiner Rechtfertigung⁸. Die stationären Behandlungen gegen den Willen der Betroffenen fügen diesen sowohl körperliche als auch seelischen Schmerzen zu und sind damit unter den Folterbegriff zu subsumieren. Auch der Sonderberichterstatter des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte Juan E. Méndez bezeichnete die Zwangsbehandlung in der Psychiatrie als Folter⁹. Zwangsbehandlungen sind entwürdigend und verstoßen gleichzeitig gegen Art. 15 UN-BRK, in welchem die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verankert ist. Zudem ist in Art. 17 UN-BRK festgehalten, dass jeder Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit hat. Auch gegen diese Norm der UN-Behindertenrechtskonvention wird durch die Zwangsmedikation verstoßen.

Verletzung durch fehlende geeignete Rehabilitationsmaßnahmen

Ein Würdeverstoß könnte vorliegen, weil der Täter als Mittel zum Zweck gebraucht wird. Gemäß Artikel 16 IV UN-BRK sollen alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung zu fördern. Zum

⁶ Allen Frances, Normal, 2013.

⁷ <http://www.gustl-for-help.de/download/2008-04-17-Brief-Mollath-StVK-Straubing.pdf>.

⁸ Jarass/JP-GG-Kommentar, Art. 1, Rn. 21.

⁹ https://www.zwangspanpsychiatrie.de/cms-67UN/wp-content/uploads/2017/09/Juan_Mendez.pdf.

einen liegen keine Ergebnisse für die tatsächliche Wirksamkeit der Therapien vor¹⁰. Zum anderen ist es in der kriminologischen Forschung Konsens, dass längere Haftstrafen zu schlechterer Wiedereingliederung führen. Vor diesem Hintergrund ist es bereits fraglich, warum Personen in der Forensik weitaus länger „inhaftiert“ sind als Personen, die für das gleiche Delikt eine Haftstrafe absitzen. Die Chancen für die Wiedereingliederung dürften damit schlechter stehen und geeignete Maßnahmen werden damit nicht getroffen, sondern vielmehr verhindert. Wenn eine solche Verschlechterung eintritt, fühlt sich der Täter als Mittel zum Zweck missbraucht und nicht mehr als Subjekt. Ein Würdeverstoß liegt damit vor.

Verletzung durch willkürliches Handeln

Gemäß Art. 14 I Nr. 1, Nr. 2 UN-BRK genießen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt das Recht auf persönliche Freiheit und ihnen darf gleichberechtigt nicht rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit entzogen werden. Die Willkür ergibt sich zum einen aus der Haftdauer: Im Vergleich zu einem „psychisch gesunden“ Täter, für den die Strafe absehbar ist, ist ein Maßregelvollzug zunächst unbefristet. Eine richterliche Begutachtung findet zwar einmal jährlich statt, jedoch befindet sich ein schuldunfähiger Täter in der Forensik durchschnittlich länger als ein schuldfähiger Täter für die gleiche Tat in der „normalen“ Haftanstalt¹¹. Beachtlich ist auch, dass eine Unterbringung in der forensischen Psychiatrie selbst bei Bagatelldelikten möglich ist¹². Von Tätern, die sich im Bereich der schweren Kriminalität befinden, wie beispielsweise Mord oder Totschlag, geht ohne Frage eine „Gefahr für die Allgemeinheit“ aus. Diese Gefahr ist jedoch auch bei schuldhaft handelnden Totschlägern oder Mördern gegeben, die ihre Strafe in einer „normalen“ Haftanstalt absitzen.

Die Willkürlichkeit ergibt sich außerdem aus der Prognose: Die §§ 63, 64 knüpfen nicht an das Schuldprinzip an, sondern an die Gefährlichkeit des Täters¹³. Zur Beantwortung der Frage, ob der Täter also gefährlich ist oder nicht, ist eine Prognose nötig. Bekanntermaßen haben Prognosen jedoch eine hohe Fehleranfälligkeit¹⁴. Da auch Sachverständige nicht in eine Glaskugel sehen können, ist die Grenze zu willkürlichem Handeln fließend und kaum vermeidbar. Eine sinnvolle Unterscheidung zwischen den Tätergruppen ist nicht möglich und ein Sonderstrafrecht damit nicht gerechtfertigt.

¹⁰ Plädoyer für eine Transformation der Maßregeln, S. 47: https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Stellungnahmen/2022/Plaedoyer_fuer_eine_Transformation_der_Massregel.pdf.

¹¹ Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, 2021, S. 222 Rn. 5.

¹² Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, 2021, S. 223 Rn. 7.

¹³ Müller-Christmann, JuS 1990, 801 (802).

¹⁴ Kinzig/Sch/Sch-StGB, § 56 Rn. 19.

Nach der aktuellen Gesetzeslage (§§ 63, 64) rechtfertigt also das Vorliegen einer seelischen bzw. geistigen Behinderung eine längere Freiheitsentziehung und widerspricht damit Art. 14 I Nr. 2 UN-BRK. Betroffene sollten nicht gesondert behandelt werden, sondern wie Straftäter, die für schuldig erachtet werden, eine Haftstrafe erhalten, die absehbar und verhältnismäßig ist. Die erlebte Willkür führt bei den Betroffenen zur Ohnmacht und damit zu einem erlebten Würdeverlust.

Verletzung durch die fehlende Möglichkeit der Verantwortungsübernahme

Zuletzt kann auch dadurch ein Würdeverlust eintreten, weil den Betroffenen die Verantwortungsübernahme verwehrt wird, indem sie für schuldunfähig bzw. vermindert schulfähig erklärt werden. Damit sich ein Mensch als Subjekt wahrnimmt, muss er die Möglichkeit haben, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Auch gemäß Art. 12 II UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Indem den als psychisch krank diagnostizierten Menschen jedoch das Recht abgesprochen wird, für ihr Handeln Verantwortung zu übernehmen, liegt eine Ungleichbehandlung dieser Gruppe vor. Die fehlende Möglichkeit der Verantwortungsübernahme trägt schließlich dazu bei, dass sich die Menschen als Objekt wahrnehmen und entwürdigt fühlen. Eine Sonderbehandlung im Sinne des Maßregelvollzugs erscheint auch vor diesem Hintergrund fragwürdig.

Philosophische Perspektive auf die Verletzung der Menschenwürde

Bieri spricht davon, dass „die Macht, frei entscheiden und selbstständig handeln zu können“¹⁵ zu einem *Gefühl der Mündigkeit* führt. Um ein gesellschaftliches Zusammenleben zu gewährleisten, werden Menschen durch Gesetze und Regeln tagtäglich in vielen Lebensbereichen bevormundet. Doch entscheidend dafür, ob die Bevormundung zur Demütigung und damit zu Entwürdigung führt, ist die Nachvollziehbarkeit dieser Bevormundung¹⁶. Dass auf eine Körperverletzung nach § 223 StGB eine Bestrafung folgt, ist für jeden nachvollziehbar, da auch die eigene körperlichen Unversehrtheit geschützt werden möchte. Daher tritt kein Gefühl der Entwürdigung ein, wenn man sich diesem Gesetz unterwirft. Eine andere Situation stellt sich in der Forensik, wenn einem Menschen gegen seinen Willen Medikamente verabreicht werden. Eine solche Zwangsbehandlung stellt einen

¹⁵ *Bieri*, Eine Art zu leben, S. 38.

¹⁶ *Bieri*, Eine Art zu leben, S. 40.

schweren Eingriff in die Freiheit dar. Geschieht die Behandlung, um die Person vor sich selbst zu schützen, ist dies möglicherweise noch nachvollziehbar. Bieri spricht hier von einer sogenannten „fürsorglichen Bevormundung“¹⁷. Jedoch muss auch bei einem Handeln mit gut gemeinter Intention das Recht auf Selbstbestimmung beachtet werden, denn jeder Mensch hat grundsätzlich auch das Recht sich selbst zu verletzen. Wird die Behandlung jedoch eingesetzt, um die Person still zu stellen, dann erlebt sie hierbei nicht mehr das Gefühl der Mündigkeit. Vielmehr fühlt sich der Betroffene seiner Mündigkeit beraubt und wird folglich entwürdigt. Außerdem wird ein Mensch zum Objekt degradiert, wenn er *als Mittel zum Zweck benutzt* wird¹⁸. Ein Mensch ist in der Forensik vollständig dem Klinikpersonal ausgeliefert. Aufgrund weniger Kontrollmechanismen ist die Grenze zum Machtmissbrauch fließend. Wird diese Grenze überschritten, indem der Betroffene beispielsweise zwangsbehandelt wird, führt dies dazu, dass sich dieser nicht mehr als Subjekt wahrnimmt, sondern vielmehr als Objekt fühlt. Der Würdeverlust tritt meist nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt ein. Vielmehr sind es verschiedene Maßnahmen, Normen und Übergriffe, die dazu führen, dass sich betroffene Personen ihrer Würde beraubt fühlen. Diesen Vorgang bezeichnet *Herta Müller* als „unsichtbares Gepäck“: Das Gepäck ist der Verlust der Würde, den man lange mit sich trägt, bis man sich dessen bewusst wird¹⁹.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das „Sonderstrafrecht“ des Maßregelvollzugs nach §§ 20, 21, 63, 64 StGB sowohl aus juristischer als auch aus philosophischer Perspektive gegen die Würde des Menschen verstoßen. Eine Sonderbehandlung für eine bestimmte Gruppe von Tätern ist nicht gerechtfertigt und degradiert die Betroffenen zu Objekten des Staates. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verletzung der Grundrechte im Fall Mollath anerkannt²⁰. Die jahrelange Demütigung durch Forensik und Justiz kann damit nicht ungeschehen gemacht werden. Jedoch kann der Verlust der Würde, der mit der Demütigung einher geht, wiederhergestellt werden²¹. Vielen Betroffenen wird jedoch nicht wie im Fall Mollath im Nachhinein die Verletzung ihrer Grundrechte zugesprochen, so dass sie infolge der Behandlung als Objekt unter ihrem Verlust der Würde ein Leben lang gezeichnet sind. Damit es gar nicht erst zu einem Eintritt des Würdeverlusts kommt, müssen die bestehenden Gesetze verändert werden. Unter der aktuellen Gesetzeslage ist die Menschenwürde nicht unantastbar. Die

¹⁷ Bieri, Eine Art zu leben, S. 46.

¹⁸ Bieri, Eine Art zu leben, S. 23.

¹⁹ Müller in: Das Grundgesetz – Ein literarischer Kommentar, 2022, S. 34.

²⁰ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 2013.

²¹ Bieri, Eine Art zu leben, S. 37.

Unantastbarkeit kann jedoch wieder gewährleistet werden, indem der § 63 StGB geändert, wenn nicht sogar abgeschafft wird.

Literatur

Allen Frances, Normal – Gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen, Köln 2013.

Bieri, Peter, Eine Art zu leben – Über die Vielfalt menschlicher Würde, München 2013.

Herzog, Roman / Herdegen, Roman / Scholz, Rupert / Klein, Hans, Grundgesetz-Kommentar, 100. Ergänzungslieferung, München 2023.

Jarass, Hans / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 17. Auflage, München 2022.

Kett-Straub, Gabriele / Kudlich, Hans, Sanktionenrecht, 2. Auflage, München 2021.

Müller-Christmann, Bernd, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Juristische Schulung (JuS), 1990, S. 801-805.

Schönke, Adolf / Schröder, Horst, Strafgesetzbuch – Kommentar, 30. Auflage, München 2019.

Oswald, Georg M. (Hrsg.), Das Grundgesetz – Ein literarischer Kommentar, München 2022.

Prapolinat, Annelie, Subjektive Anforderungen an eine „rechtswidrige Tat“ bei § 63 StGB, Hamburg 2004.